

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. ²Sie ist erstmals auf die Gebührenerhebung zum Wintersemester 2007/2008 anzuwenden.

(2) Die Verordnung über die Erhebung von Langzeitstudiengebühren sowie Gebühren für das Studium von Gaststudierenden, das weiterbildende Studium und das Zweitstudium an den staatlichen Hochschulen (Hochschulgebührenverordnung – HSchGebV) vom 7. März 1994 (GVBI S. 165, BayRS 2210-1-1-9-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Februar 2005 (GVBI S. 43), tritt mit Ablauf des 30. Juni 2007 außer Kraft.